

09.11.00

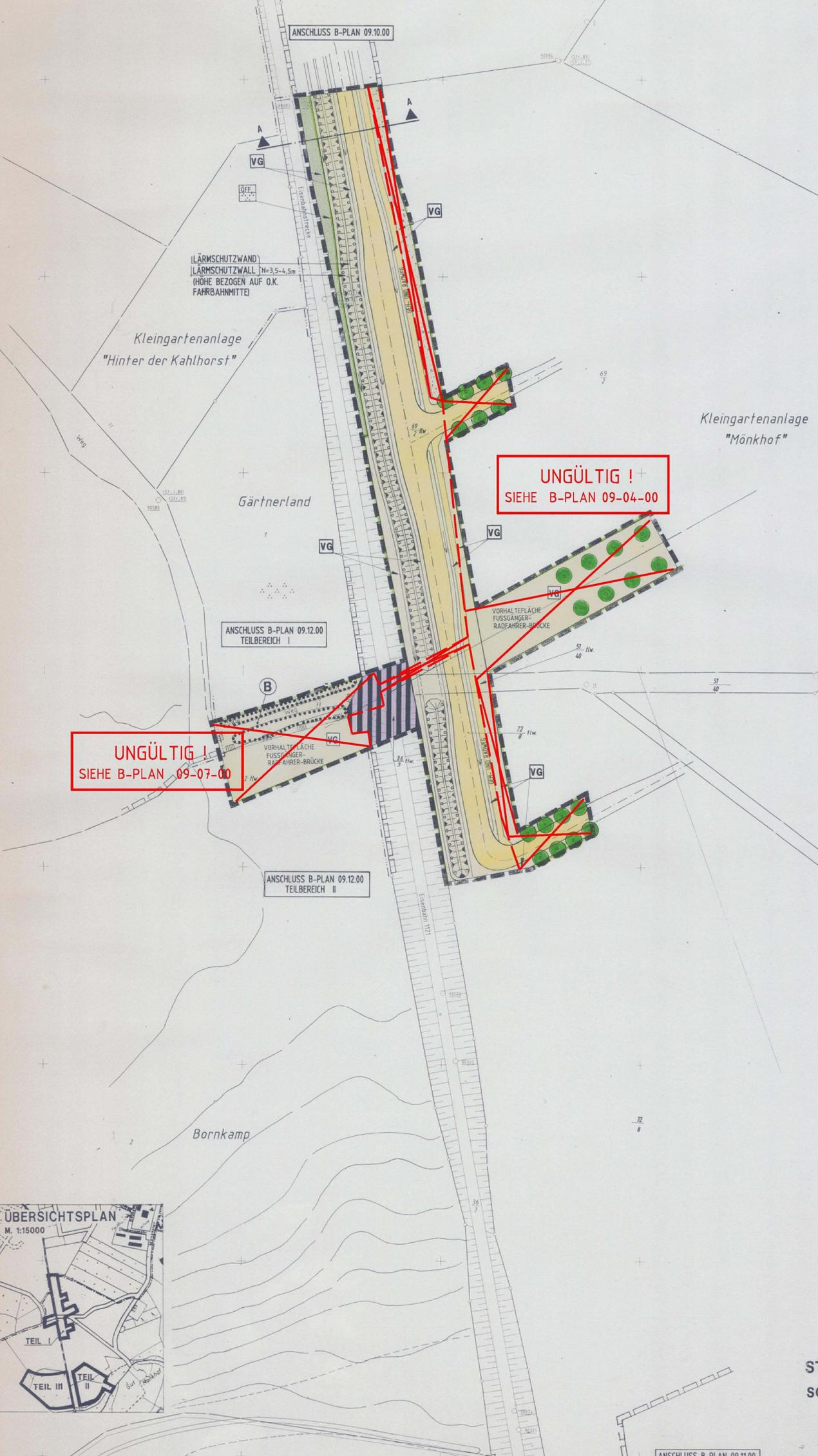
TEILBEREICH I

TEIL A

PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)					
WS	Kleinsiedlungsgebiete (§ 1)	(§ 2 BauNVO)	Elektrizität	Abwasser	(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
WR	Reine Wohngebiete (§ 3)	(§ 3 BauNVO)	Gas	Abfall	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4)	(§ 4 BauNVO)	Fernwärme	Ablagerung	
WB	Besondere Wohngebiete (§ 4a)	(§ 4a BauNVO)	Wasser		
MD	Dorfgebiete (§ 5)	(§ 5 BauNVO)	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		
MI	Mischgebiete (§ 6)	(§ 6 BauNVO)	oberirdisch	unterirdisch	
MK	Kerngebiete (§ 7)	(§ 7 BauNVO)	Schutzstreifen		
GE	Gewerbegebiete (§ 8)	(§ 8 BauNVO)	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
GI	Industriegebiete (§ 9)	(§ 9 BauNVO)	Grünflächen	Zellplatz	
SOe	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10)	(§ 10 BauNVO)	Parkanlage	Badeplatz, Freibad	
SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11)	(§ 11 BauNVO)	Dauerkleingärten	Friedhof	
WR 2 Wo	Beschränkung der Zahl Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)		Sportplatz	Botzplatz	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16-21 BauNVO)					
(0,7)	Geschossflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)		
GF	Geschoßfläche	III als Höchstgrenze	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft	
3,0	Baumassenzahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze	Hafen	Umgrenzung von Flächen für die Hochwasserschutz	
BM	Baumasse	z.B. V zwingend	Hochwasser-schutzbecken	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen	Überwachungs-umgebung		
GR	Grundfläche	TH Traufhöhe	Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		
OK	Oberkante zwingend	FH Firsthöhe	Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen	
		OK Oberkante	Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)		
		in ... m über OK/FA (Oberkante zugewandter Fahrbahn) vorhanden Gelände	Flächen für Landwirtschaft	Waldflächen	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)					
Offene Bauweise	G Geschlossene Bauweise		Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
nur Einzelhäuser zulässig	Z Zeilenbauweise		Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Boden, Natur, Landschaft	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
nur Doppelhäuser zulässig	Abweichende Bauweise		Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
nur Hausgruppen zulässig	Baulinie		Anpflanzen z.B. Bäume	Erhaltung z.B. Bäume	
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Baugrenze		Sträucher	Sträucher	
			Sonstige Bepflanzungen	Sonstige Bepflanzungen	
Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)					
Flächen für den Gemeinbedarf	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
Öffentliche Verwaltungen	Post		Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet	
Schule	Sportstätten		Naturdenkmal	Geschützte Landschaftsteile	
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Feuerwehr		Naturpark	Geschützte Biotope (§ 5a und b LNatSchG)	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Schutzbauwerk		Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)		
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			Umgrenzung von Erhaltungsbereichen	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen	
Flächen für Sport- und Spielanlagen			Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		
Sportanlagen	Spielanlagen		K Kulturdenkmal		
Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)					
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	Hubschrauber-landeplatz		VERWENDETE PLANZEICHEN		
Flughafen			KESBETT - RW-ENTSORGUNG		
Behördenanlagen			Flurgrenze		
Straßenverkehrsflächen/Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung			Gemarkungsgrenze		
Einfahrt			Kreuzgrenze		
Ausfahrt			Landesgrenze		
Einfahrtbereich			Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze)		
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt			in Aussicht genommene Grenze		
			Wegfallende Grenze		
			Vorhandene Gebäude		
			Wegfallende Gebäude		
			Höhe über NN		
			Hansestadt Lübeck		
			Sichtwinkel		
			Grenze d. Anst. B-Plane		
			Wegfallende Grenze des B-Planes		
			Bushaltestelle		
			Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen		
			Vorhandener Knick		
			Wegfallender Knick		
			Vorhandener Baumkronendurchmesser		



TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

Nr.	Verfahrensvermerk	Datum	Beauftragter
1.	Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 22.08.1995. Die ursprüngliche Beauftragung des Auftragsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Nachrichten am 17.07.1995 erfolgt.	Lübeck, den 16. Mai 00	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
2.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist vom 25.08.1997 bis einschließlich 25.09.1997 durchgeführt worden. Nach § 3 (1), S. 2 BauGB ist von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.		im Auftrag GEZ, ZAHN Dr. Ing. Zahn
3.	Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.08.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.		im Auftrag GEZ, BRÜCKNER Bruckner
4.	Der Bauausschuß hat am 17.05.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.		L.S.
5.	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.08.99 bis zum 05.09.99 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegung mit allen Interessen schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.05.1999 in der Lübecker Staatszeitung öffentlich bekannt gemacht worden.		
6.	Der katastermäßig Bestand am 25. NOV. 99 sowie die geome-trischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschließt.	Lübeck, den 21. Jan. 00	Katasteramt
7.	Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.11.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.	Lübeck, den 16. Mai 00	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
8.	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffentlichkeitsauslegung (Nr. 5) geändert. Bauweisever-merkschlüsse Bauweisevermerkschlüsse nach § 3 (2) BauGB durchgeführt.		im Auftrag GEZ, BRÜCKNER Bruckner
9.	Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde durch (einfachen) Beschluß gebilligt.	Lübeck, den 22. Mai 00	L.S. GEZ, SAXE Der Bürgermeister
10.	Ausfertigung Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzugeben.	Lübeck, den 13. Juni 00	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
11.	Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.08.2000 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Ver-fahrene- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung ein-schließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Entstehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 (2) BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 07.08.2000 in Kraft getreten.		L.S. GEZ, BRÜCKNER Bruckner

